

2. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
des Amtes Bad Doberan-Land

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V 2011, S. 777) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 01.12.2014 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde die nachfolgende Zweite Änderung der Hauptsatzung des Amtes Bad Doberan-Land erlassen:

Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung

§ 3 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:

- (1) d) **Bauhofausschuss** als beschließenden Unterausschuss des Amtsausschusses im Sinne von § 136 Abs. 1 Satz 2 KV M-V, bestehend aus dem Amtsvorsteher und den Amtsausschussmitgliedern der amtsangehörigen Gemeinden, die die Bildung eines Bauhofes auf das Amt übertragen haben.
Aufgabengebiet: Entscheidung in allen Angelegenheiten des Amtsbauhofes soweit diese nicht dem Amtsvorsteher übertragen worden sind.

§ 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- (3) Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und die Mitglieder der Ausschüsse, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) in Höhe von 40,00 EUR.

§ 8 wird wie folgt um den Absatz 4a ergänzt:

- (4a) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

§ 8 der Hauptsatzung wird wie folgt um den Absatz 8 ergänzt:

- (8) Personen, die eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, wird keine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Organe, Ausschüsse oder Fraktionen des Amtes gewährt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Doberan, den 17.12.2014

Siegel

Kalweit
Amtsvorsteherin